

# Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Hauptstraße 43 · 01877 Demitz-Thumitz

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen

Aufgrund § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und §§ 2, 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ am 07.12.2016 folgende Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen vom 26.05.2005 beschlossen:

### Artikel 1 - Änderungen

#### 1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In die Abgabe geht der Aufwand zur Ermittlung der Kleineinleiterabgabe und der Aufwand zur Ermittlung sowie Erhebung der Abwälzungsabgabe ein. Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 je Einwohner und Jahr wird nach folgender Formel errechnet:

Zahl der Einwohner, deren Abwasser nicht gemäß der anerkannten Regeln der Technik behandelt wird  
 $\times 0,5$  Abgabensatz = Abgabe.

Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt berechnet:

Menge des jährlich eingeleiteten häuslichen Abwassers geteilt durch  $40 \times 0,5$  Abgabensatz = Abgabe.

#### 2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Verwaltungsaufwand beträgt pro Abgabenbescheid 45,00 €.

#### 3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Demitz-Thumitz, den 7. Dezember 2016

Gisela Pallas  
Verbandsvorsitzende

# Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Hauptstraße 43 · 01877 Demitz-Thumitz

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.